

Satzung des Kleingartenvereins „Am Ahrensfelder Berg“

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.1997, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 07.10.2007)

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Am Ahrensfelder Berg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e. V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbständig und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage „Am Ahrensfelder Berg“ und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein. Damit leistet er auf der Grundlage der Bundeskleingartenordnung seinen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz sowie zur Landschaftspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage und durch die Beratung seiner Mitglieder in kleingärtnerischer Hinsicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die in der Kleingartenanlage des Vereins eine Parzelle nutzt.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen Monatsfrist Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sollte auch diese den Antrag ablehnen, kann der Antragsteller den Bezirksverband Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e. V. als Instanz anrufen.
Die Mitgliedschaft wird auf unbeschränkte Zeit erworben.
- (2) Behörden, Körperschaften oder Einzelpersonen, die diese Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an und setzen sich für ihre Durchsetzung ein. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - b) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Höhe der Umlagen sowie deren jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - c) Die Mitglieder haben das Recht, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben der Gartenfreunde betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen. Die Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder **von der Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder **aus dem Verein ausgeschlossen** werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die jedoch spätestens sechs Monate nach Zugang des Einspruchs einzuberufen ist.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Dem Mitglied steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Kassenprüfungskommission.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen..

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes; Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Entgegennahme des

- Jahresberichtes der Kassenprüfungskommission; Entlastung der Kassenprüfungskommission.
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfungskommission.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung andere Festlegungen treffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem 3. Stellvertreter, dem Kassenwart, und dem Schriftführer. Die Zuordnung der Aufgaben zu den Stellvertretern erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl, spätestens drei Wochen nach der Wahl.
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
 - a) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Finanzplan des Vereins
 - c) Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
 - d) Behandlung von Berichten der Kassenprüfungskommission
 - e) Beschlussfassung der Geschäftsordnung
 - f) Berufung von Fachberatern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auszeichnungen
 - i) laufende Geschäftsführung des Vereins
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich erteilt ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gewählt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beauftragten für Ökologie und Umwelt
 - c) dem Beauftragten für Bau, Wege und Gewässer
 - d) dem Gartenfachberater
 - e) dem Leiter des Bildungs- und Kommunikationscenter (BuK)
 - f) den in den Abteilungen gewählten Leitern der Abteilungen bzw. deren Vertreter
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Beschlüssen, die die Interessen aller Abteilungen betreffen.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen das fordern.

§ 9 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,

- b) Umlagen,
- c) Zuwendungen und Spenden.
- d) Eintrittsbeiträge
- e) Gemeinnützige Arbeit seiner Mitglieder.

Die Finanzen sind durch den Kassenwart zu verwalten.

Die finanziellen Mittel sind durch ein ordnungsgemäßes Belegwesen zu führen und revisionsbeständig nachzuweisen.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Entschädigungen für geleistete Aufwendungen im Rahmen des Satzungszweckes, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Die Kassenprüfungskommission prüft regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung

Der Prüfungsbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind.

Die Mitgliederversammlung hat zur Abwicklung drei Liquidatoren zu benennen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Marzahn von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für Belange des Umwelt- und Naturschutzes und zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1997 beschlossen.

Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung und dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.